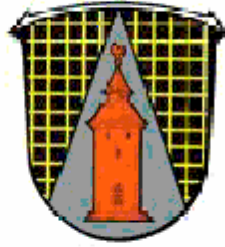


HEIMAT

Saasen - Etlingshausen
Burkhardsfelden - HattenrodReiskirchen - Winnerod
Bersrod - LindenstruthBRIEF $\frac{1}{2009}$

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN - GESCHICHTEN - NACHRICHTEN

Liebe Vereinsfreunde!

Ein kleines Jubiläum in diesem Jahr blieb bisher unbemerkt und ist doch wert, genannt zu werden: Vor 10 Jahren, im Frühjahr 1999, präsentierten wir unsere erste Internetseite, und was vielen damals nur als nette Spielerei erschien, ist inzwischen ein wichtiger, nicht mehr zu entbehrender Faktor der Vereinsarbeit geworden. Seit 1999 hatten wir auf unserer Internetseite schon über 40.000 Besucher, und mit der Adresse www.hgv-reiskirchen.de erreichen uns gegenwärtig mehr als 300 monatlich. Nicht selten werden per Internet Bücher und Schriften bestellt. Immer wieder erhalten wir Zuschriften von in der Fremde lebenden Reiskirchnern, so wie die folgende:

„Ich war neulich wieder auf der Webseite der Heimatgeschichtliche Vereinigung und fand sie wie immer sehr interessant Ich bin gebürtige Reiskirchnerin und wanderte 1990 mit meiner Tochter in die USA aus. Zur Zeit wohnen wir im Bundesstaat Indiana... Es wäre schön, wenn man auch ältere Heimatbriefe lesen könnte... Liebe Grüße: Anja Steltenpohl (geb. Albach)“

Das mit den Heimatbriefen war ein guter Vorschlag, den wir alsbald verwirklicht haben und dabei alle unsere Heimatbriefe mit vielen geschichtlichen Beiträgen zurück bis 1995 aufgenommen haben. Bei all diesen manchmal recht zeitaufwendigen Arbeiten ermutigen uns auch immer wieder Zuschriften wie etwa die folgende:

„Meinen höchsten Respekt für die Zeit und die Arbeit, die die Heimatgeschichtliche Vereinigung Reiskirchen ehrenamtlich erbringt. Seien Sie versichert, daß ich treuer Leser Ihrer Online-Ausgabe bleiben werde...“ und dazu schickt er auch noch eine ausgefüllte Eintrittserklärung, wie schön, herzlichen Dank, Herr Müller, und willkommen als erstes in Liechtenstein lebendes Mitglied!

Herzliche Grüße, Ihr Kurt Herber

Jahreshauptversammlung 2009

Bei der Jahreshauptversammlung im April fand satzungsgemäß wieder eine Vorstandsneuwahl statt. Der zweijährige Zyklus ist eigentlich etwas zu kurz, damals ging er in unsere erste Satzung ein, weil er in der Aufbauzeit den Vorteil bot, neu zu uns kommende Kräfte ohne lange Wartezeiten in den Vorstand zu integrieren. Inzwischen (die HGV wird im kommenden Jahr 20 Jahre alt) ist alles eingefahren, die Zuständigkeiten geklärt, die Aufgaben verteilt, es geht ruhiger zu und es verwundert nicht, daß wir soundso oft reine Wiederwahlen ohne personelle Veränderungen erleben. Das beweist aber auch die Kontinuität der Zusammenarbeit im Vorstand.



Blick in die Sonderausstellung zum Krämermarkt 2009: Hessische Volkstrachten

Der neue/alte Vorsitzende konnte von einem mit Aktivität erfüllten Vereinsjahr berichten, die Kassenverwalterin von geordneten und beruhigenden Verhältnissen, die Mitgliederzahl war wieder angestiegen. Da ist nichts, was einem den Appetit auf einen handfesten Imbiß verderben könnte. Die Unterhaltung wird lebhaft, die Stimmung steigt, der Abend wird ein nettes Erlebnis. Mit berechtigter Zuversicht blickt man ins kommende Vereinsjahr, als bedeutendste Veranstaltung bereiten wir uns auf die zentrale Jahresausstellung im November vor: „Unser tägliches Brot“. Mit dem gut angekommenen Dia-Vortrag im Februar über die Backhäuser in der Gemeinde Reiskirchen haben wir das Thema schon gut angestimmt. Die Mitwirkung unserer beiden im Gemeindegebiet noch arbeitenden Bäckereien wurde uns bereits zugesagt. Wir wollen eine interessante und lehrreiche Schau bieten. Helfen Sie mit!

Nachrichten aus dem Vereinsleben:

Burkhardsfelden

Seit langem ist es in Burkhardtsfelden üblich, den Helfern und Aktivisten einmal im Jahr einen Dankeschön-Abend zu bieten, und in diesem Jahr hatte Anni Rühl nach der großartigen Burkhardtsfelder Herbstausstellung des Vorjahrs besonders Grund dazu, denn viele hatten Hand anlegen müssen, diesen schönen Erfolg zu bewerkstelligen. An einem Maiabend konnte sie im vollen Saal der alten Schule ihren Dank für alle Leistung und Mithilfe abstaten.



Natürlich mußte bei solcher Gelegenheit Geschichte betrieben werden, und das besorgte unser Altvorsitzender Köhler, der über die sozialen Schichtungen im 19. Jahrhundert referierte. Eine entscheidende Zeit, in der sich die Gesellschaft mit der Zehnt, Bede und Leibeigenschaft von den letzten Relikten des Mittelalters befreite und die bäuerliche Kultur in die neuzeitliche Industriekultur übergang.

Unser Kurt Herber führte dazu eine Anzahl zeitgenössischer Bilder vor. Die deftige Brotzeit mit bekannt guter Hausmacherwurst tat das Übrige und das Presseecho war gut, sodaß schließlich alle Beteiligten von einem gut gelungenen, interessanten Abend sprechen konnten.

Ettingshausen

Die bisher von Karl Betz verfassten Schriften zur Dorfgeschichte Ettingshausens wollen mehr sein als eine Ansammlung geschichtlicher Daten; sie enthalten auch interessante Milieuschilderungen und stellen dörfliches Geschehen in den Rahmen der großen politischen und gesellschaftlichen Ereignisse. Quellen dieser Arbeiten sind im Wesentlichen die verstaubten Rechnungsbelege vergangener Zeiten, die mühevoll und zeitraubend einzeln durchgesehen, gedanklich ergründet und verkettet wurden. So entstanden Spiegelbilder jener Jahre, die den tatsächlichen Verhältnissen unter Umständen näher sein dürften, als das subjektiv gefärbte Berichte früherer Chronisten hätten sein können. Für Karl Betz sind Archive keine „Aktenfriedhöfe“, sondern wichtige Erkenntnisquellen.

Diese verlässliche Arbeitsweise ist Grundlage geblieben für die Aufarbeitung der ereignisreichen Jahre von 1900 bis 1945, die derzeit geleistet wird. Hinzu gekommen ist, mit Hilfe des Stadtarchivs Grünberg, die Auswertung der betreffenden Jahrgänge des *Grünberger Anzeigers*, den der Gemeinderat für die dörfliche Berichterstattung bevorzugte. Die unerwartete Fülle des bereits vorhandenen Materials lässt es geboten erscheinen - entgegen der bisherigen Ankündigungen - die Zeit von 1900 bis 1945 in zwei Abschnitten zu behandeln.

Fortsetzung Seite 7

Gerhard Gnas †



Die Heimatgeschichtliche Vereinigung Reiskirchen verliert mit Gerhard Gnas eines ihrer aktivsten Mitglieder. Der Verstorbene trat kurz nach ihrer Entstehung unserer Heimatgeschichtlichen Vereinigung bei, er war langjähriges Vorstandsmitglied und mit der Leitung der HGV-Gruppe Saasen betraut. Im Jahr 1995 gab es in Saasen die erste heimatgeschichtliche Ausstellung, und seitdem hat Gerhard Gnas in dichter Folge in seinem Heimatort beachtliche und gut besuchte Ausstellungen arrangiert, dabei tatkräftig unterstützt von seiner Ehefrau Marianne. Sein Beitrag mit dem Sammeln von alten Fotos aus Saasen zum Aufbau unseres großen heimatgeschichtlichen Bildarchivs ist bedeutend. Sehr wertvoll war uns auch sein ungemein vielseitiges Sammelgut, das er auch zu vielen Themen-Ausstellungen im Hirtenhaus bereitwillig zur Verfügung stellte. Immer einsatzbereit und interessiert an unserer Arbeit haben wir unseren Gerhard zu schätzen gelernt und werden ihn sehr vermissen. Ein ehrendes Andenken in der HGV ist ihm gewiß.

Wie zu feiern und wie zu trauern ist

Aus einer landgräfliche Verordnung von 1723

von Gustav Ernst Köhler

„Zeithero missfällig verspühren“ muß Ernst Ludwig, von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen etc. etc., dass seine Untertanen den bösen Gewohnheiten nachgegeben, sündliche Kleiderpracht und andere Eitelkeiten treiben, wie übermäßiges Essen und Trinken ihr Fortkommen gefährden, ja in Schulden geraten bei soviel übermäßiger Aufwendung. Wodurch sie nicht nur Gott zu den schwersten Zornge-

dem Trauren / in einem und andern in Unserm Fürstenthum und darzu gehörenden Graf- und Herrschaften gehalten werden soll. Darmstadt. Druckts Caspar Klug / Fürdtl. Heßis. Hof- und Cantzley-Buchdr.“

Eingangs der 36seitigen landgräflichen Verordnung wird daran erinnert, daß schon des Landgrafen in Gott ruhenden Hochseeligen Vorfahren zu diesem

Gegenstand Ordres erlassen hätten, damit alles christlich und ordentlich hergehe, nun würde allenorten, besonders aber „in Unserer Fürstl. Residentz allhier und Unserer Stadt Giesen der Gebühr nicht nachgelebt“.

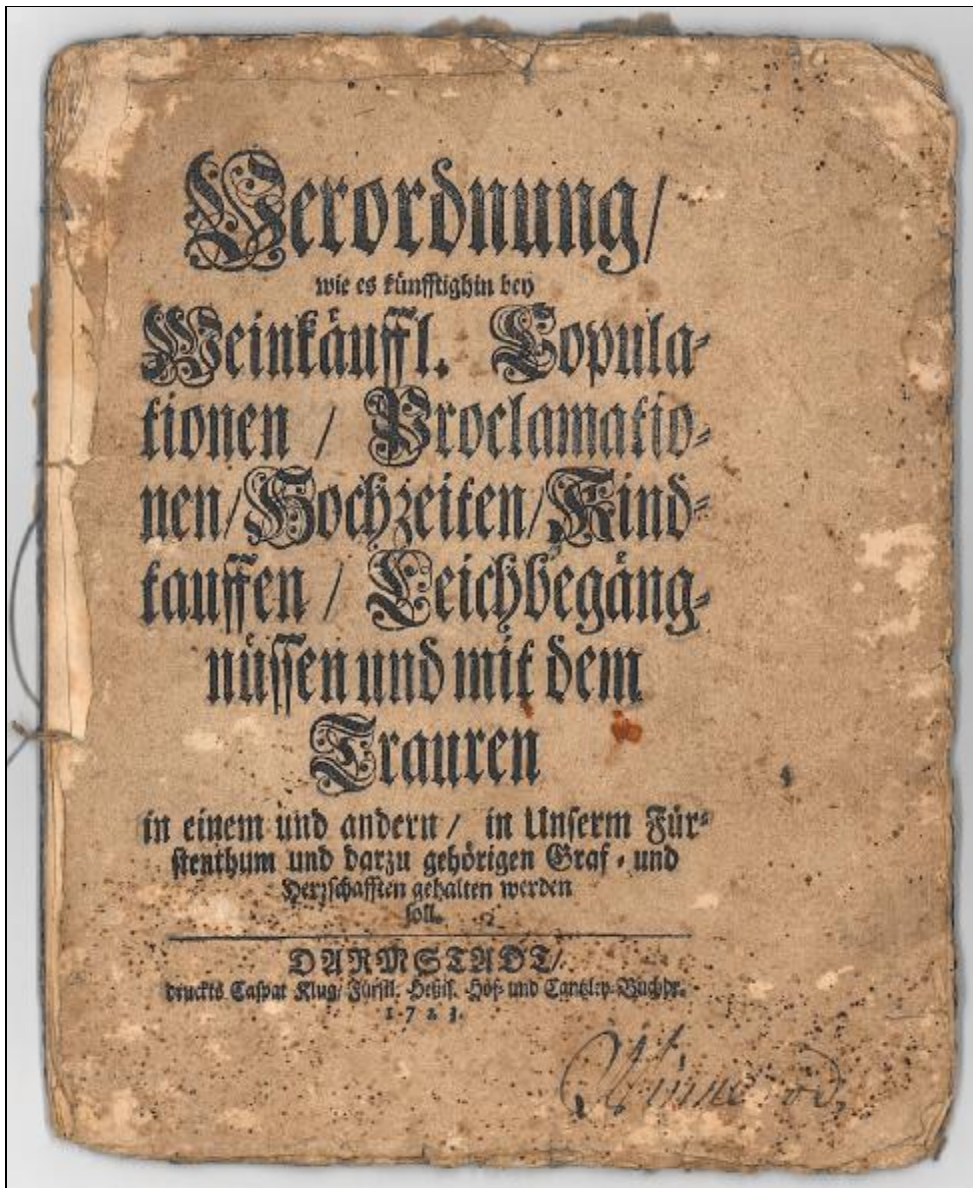
Im Abschnitt I über weinkäufliche Copulationen wird zunächst verlangt, daß vor dieser „eine Eheberedung, wie es nach ihrem Todesfall mit der Hinterlassenschaft gehalten“ werden soll. Kein Pfarrer soll ein Paar einsegnen, bevor es selbige nicht im Original vorgezeigt hätte. Geregelt werden auch die Kosten eines solchen Ehevertrages und dessen Bewilligung, damit davon die armen und unvermögenden Leute nicht zu schwer belastet werden.

Diese „Ehe-Pacte“ sind den Beteiligten alsdann Wort für Wort vorzulesen und deutlich zu erklären.

Wenn ein Teil der Verlobten von auswärts kommt, dürfen die Pfarrer nicht eher einsegnen, bevor Nachweis über die „Loßmachung

frembder Leibeigenschaft“ und die Erlegung des Einzugs- und Bürgergeldes erbracht worden ist. Das Einzugs geld beträgt meist 10 Gulden je Person. Ebensoviel Strafe wird den Pfarrern angedroht, die gegen diese Bestimmung handeln.

Bei weinkäuflichen Copulationen bzw. ehelichen Versprechungen soll es keine „colationes“, also



richten reizen, sondern, wo es um ihr Vermögen geht, auch zum großen Nachteil der Landesherrschaft handeln. Auch zu Schaden und Verderb von Weib und Kind. Darum 1723 die: „Verordnung

wie es künfftighin bey Weinkäufl. Copulationen / Proclamationen / Hochzeiten / Kindtauffen / Leichbegängnissen und mit

(festliche) Versammlungen und Mahlzeiten geben, sondern man soll sie in aller Stille abhalten, lediglich *„im beyseyn derer Verlobten Eltern, Vormünder und deren nächste Anverwandten... und nach deren Vollendung und beschehenen Glückwünschung jegliches deren Anwesenden nach Hauß an seine ordentliche Beruffs-Arbeit kehren“*, es sei denn, daß jemand von fremden Orten dazu gekommen; denen, die denselben Tag wieder nach Haus kommen können, kann ein Kuchen mit einem Trunk gereicht werden, den Gästen von weither ein Nachtlager und eine Mahlzeit. *„Jedoch ohne Ladung mehrerer Gäste / sie seyen Geistlich oder weltlich“*.

Von all diesen Vorschriften sind allerdings ausgenommen die Angehörigen der Oberschicht, wie *„die von Adel und sämtliche würckliche Rätthe auch die / so mit ihnen im Rang rouliren / wie auch die Stabs-Officiers / welche Wir hiermit expresse eximiren“*.

Alle übrigen Untertanen sind zu solchen weinkäuflichen Copulationen bei Strafandrohung verpflichtet. Im Abschnitt II, *„Von Proclamationen“*, wird zunächst das Aufgebot verordnet. Alle verlobten Personen müssen sich *„drey Sonntage nach einander von der Cantzel aufruffen“* lassen. Der Pfarrer hat sich zu erkundigen oder Atteste darüber einzuholen, daß keine unerlaubt nahe Verwandtschaft besteht, *„noch ein oder der andere Theil sonst verkuppelt oder versprochen sey“*. Auch von der Proklamationspflicht ist der Adel und gleichgestellte Angehörige der Oberschicht befreit. Andere, die dispensiert werden wollen, können gegen eine Abstatt von 10 Gulden darum nachsuchen. Zum Schlusse rügt die Verordnung die Unsitte, die Aufgeborenen mit allerhand ihnen nicht zukommenden Titeln zu schmücken, die Pfarrer sollten solchen Ansinnen nicht willfahren; nur *„denenjenigen, so in Unsern oder andern Diensten stehen nur allein das Praedikat Herr mit Beyfügung des Officiü... und ihren Töchtern Jungfrau“* sei zu geben, alle übrigen aber, wie Handels- und Handwerkerleute hätten sich aller Titulaturen zu enthalten.

Zu den eigentlichen Hochzeiten wird im Abschnitt III befohlen: Sie haben grundsätzlich in der zuständigen Kirche zu erfolgen, nicht in Privathäusern, Adel und Rätthe wieder ausgenommen. Andere, wenn sie nicht ausdrücklich dispensiert wären, zahlen eine beträchtliche Strafe, 75 Gulden. *„Halb vor uns / und halb pro Piiis usibus.“* Das *„sehr aufgekommene“* Fahren mit Kutschen zur Kirche soll *„gänzlich verboten seyn“*. Für das Tanzen ist ein Erlaubnisschein einzuholen, das Nachttanzen darf über 10 oder 12 Uhr nicht währen, bei 15 Gulden Strafe, *„daran die Spielleute ein Drittel und die Tantzler zwey Drittel“* zahlen.

Im übrigen soll alles fein ordentlich und christlich hergehen, ohne Üppigkeit und übermäßige Unkosten. Nur an zwei Tagen wird den Gästen ein Hochzeitsmahl zu geben gestattet. Außer den Brautführern und Brautjungfern dürfen Leute bürgerlichen Standes *„12 bis 15 Paar“*, Bauernleute nur *„8 bis 12 Paar“* laden, es sei denn, die Verwandtschaft wäre stärker, was den Beamten aber nachzuweisen sei. Sonst ist für jedes weitere Paar 1 Gulden Strafe fällig.

Das IV. Kapitel verfügt über Kindtaufen. Die hierbei üblich gewordenen Taufmahlzeiten werden sowohl in den Städten wie auf dem Lande *„gänzlich verboten“*, aber auch hier gleich wieder die Ausnahmen; den Gevattern, *„dem Pfarrer nebst den Weibern“* können *„einige Kuchen oder Bretzeln nebst einem Trunck Wein“* gereicht werden, wobei sie sich nicht mehr als einige Stunden aufhalten dürfen. Der Adel ist natürlich wieder ganz dispensiert, aber hier auch *„die Ambts-Leute / Ambts-Verweser / Renthmeister und Ambts-Kellere“* dürfen immerhin *„ihren erbetenen Gevatters-Leuthen größere Ehre bezeugen / freyere Hand haben“* gleichwohl sollen sie sich allen Übermaßes enthalten.

Die neugeborenen Kinder sollen regulariter in der Kirche getauft werden, Notfälle ausgenommen. Wieder sind Adel und Rätthe pp. befreit; diese sollen aber dem Glöckner das übliche und für die Armenbüchse *„auf dem vorgehaltenen Deller ein willkürliches zu geben schuldig“* sein. Niemand, gleich welchen Standes, soll mit einem Degen an der Seite erscheinen, Officirer ausgenommen.

Die Kinder mit der Kutsche in die Kirche zu fahren, was sogar *„unter gemeinen Burgers-Leuthen überhand“* nähme, soll künftig ganz verboten sein; so jemand von Adel zum Gevatter erbeten sei, mag dieser für sich allein fahren. Noch nicht konfirmierte Kinder sollen nicht zu Gevattern erbeten werden und Taufgeschenke gänzlich verboten sein. Zu einem Kinde sollen nie mehr als 3 Taufzeugen genommen werden, den Adel und Gleichstehende ausgenommen.

Kapitel V, *„Von Begräbnissen oder Leichbestattungen“*: Auch hier soll alles unnötige Gepränge und die mancherorts übermäßigen Mahlzeiten unterlassen werden. Die Strafandrohung erfolgt mit der wiederholt gebrauchten Formel *„wenn es reiche Leute wären bei 15 fl, wann es mittelmäßige bei 10 fl. und wann es Arme wären bey 5 fl. Strafe“*, so der Übertretende *„halb für Uns / und halb ad pias causas“* zu erlegen hat. Den in das Sterbehäus zurückkommenden nächsten Freunden könne allenfalls ein Stück Kuchen oder Bretzeln mit einem Trunck Wein gereicht werden.

In Gottes Gnaden /
 Ernst Ludwig / Landgraf
 zu Hessen / Fürst zu Hersfeld / Graf zu
 Casenelbogen / Diez / Ziegenhain /
 Nidda / Schaumburg / Isenburg und
 Büdingen / 2c.

Lebe Getreue /

Nachdem Wir gnädigst verordnet / daß
 bey Unsern nachgesetzten Raths. Col-
 legiis, fürhin keine Memorialia,
 weiche / Vermög Unsern vorigen ver-
 schiedenen general - Verordnungen /
 mit den benöthigten und erforderli-
 chen Beyberichten nicht begleitet / und / nach Unserer
 gestempelten Papier, Ordnung nicht auff gestempelt
 Papier (personas miserabiles & pias causas allein
 aufgenommen) geschrieben / auch von einem recipir-
 ten Advocato, oder auff dem Lande / von Ampts-
 und Gericht, Schreibern in Proceß - Sachen nicht
 subscribiret seyn / nicht angenommen; so dann jedes-
 malen ausserhalb der Nahme des Supplicanten / mit
 Benennung des Ampts und Orts / wo derselbe her /
 wie auch des in denen Memorialien enthaltenen pe-

bringen lassen, das soll gänzlich verboten sein für jeden, der nicht „wenigstens mit Unserer Secretariis und Registratoribus in gleichem Rang stehet“. Vielmehr solle man verstorbene Kinder, wenn sie noch so jung sind, daß ihnen nach der Kirchenordnung keine Predigt gehalten werden darf, „durch eine Weibsperson auf dem Kopf“ und erwachsenere „durch 2 Trägere gleich dabevor auch gebräuchlich gewesen“ zur Ruhstätte bringen.

Überhaupt und besonders bei Kindern sollen alle überflüssigen Ceremonien und großes Gepränge unterbleiben, höchstens ein kurzer Sermon am Grabe ginge an.

Niemandem außer dem Adel, den Räten und Pfarrern ist es gestattet, seine Toten am Vormittag zu bestatten; „Instrumental-Musiques“ sind überhaupt nur dem Adel und den Geheimen Räten erlaubt. Die Musiquen aber sollen „jederzeit durch das Paedagogium verrichtet werden“.

Außer an den heißen Sommertagen soll an

Edikt des Hessischen Landgrafen Ernst Ludwig, Kopftitel und Schriftprobe aus dem Jahr 1710

Bei den Strafandrohungen hat man immer wieder den Eindruck, daß der Unterschied zu einer Art Luxussteuer eigentlich nur gering ist. Das wird besonders auffallend im Punkt 4, in dem befohlen wird, daß - wieder mit Ausnahme der Privilegierten - niemandem seine Toten abends mit Fackeln zur Grabstatt bringen zu lassen gestattet sei; man könne aber Dispensation erhalten „gegen Erlegung 8 fl.“ etc., aber mehr als 8 Fackeln und eine Kutsche dürfen es in keinem Fall sein. „Die übele Gewohnheit“ hätte sich eingeschlichen, „daß mehrste Leuthe / auch wohl gar Bürger und Beysassen / ihre verstorbenen Kinder / mit Kutschen auf den Kirchhof“

Sonn- und Feiertagen nicht beerdigt werden, über Ausnahmen hätten die Pfarrer zu entscheiden. Mit dem Ausschmücken der Särge solle man sich zurückhalten, allein das weiße Kreuz sei tunlich, ledige Personen und Kinder eine einfache Krone. Dagegen handelnde, „wann es zumahlen gemeine Leute wären“, zahlen 5 Gulden für das Waisenhaus. Adelige sind eximirt, sie bringen ihr Adelswappen an. Die ortsübliche Leichengebühr soll den Schulmeistern auch dann gegeben werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht tätig werden können. Sie ist ja ein Teil ihrer immer geringen Besoldung. Wer aus übergroßer Armut nicht bezahlen könne,

dessen Gebühr soll der Ortspfarrer aus den Almosen ersetzen. Geregelt wird auch die Taxe für Totengräber, Fackel- und Bockträger. Ersterer erhält für ein Kindergrab 10 Albus, für ein Erwachsenengrab 1 Rheintaler. Jedem Bock- und Fackelträger sind 10 Albus zu geben, verlangt einer mehr, solle man ihn zur Anzeige bringen.

Wenn, wie es oft geschieht, jemand zur Einsparung von Kosten seinen Toten „unter dem ordentlichen 3 oder 5 Uhr Geläute/u seiner Ruhestatt bringen lassen wollte“, soll er dem Glöckner 15 Albus zahlen, und wie andere das Geläute bis zum Einsenken des Sarges erhalten.

Im letzten, dem Kapitel VI, „Vom Trauern“ werden Vorschriften über Trauerzeit und auch detaillierteste Umstände erlassen, für uns unvorstellbare Eingriffe in private und persönlichste Entscheidungen:

Eine einjährige Trauerzeit gibt es unter den Eheleuten, Kinder um ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern; davon ein Dreivierteljahr „in schwarzem Boy oder Tuch“ wenn es Leute sind „von condition“, und das letzte Vierteljahr „in halber oder kleiner Trauer“. Aber „geringere Standes Leuthe/ die nicht im Stande wären/sich eine

kleine Trauer anzuschaffen“ werden von dem Gebot ausgenommen ...

Das Trauerzimmer nebst Tisch und Stühlen schwarz zu behängen wird niemanden als dem Adel und den Geheimen Räten zugebilligt. Dagegen ist niemandem gestattet, Kutschen und Chaisen und Pferdegeschirr schwarz zu überziehen, „bey 100 Rthlr. Straffe“, der höchsten in dieser Verordnung überhaupt, „und Confiscation des darzu gebrauchten Tuchs“.

Und im folgenden Abschnitt wird der Grad öffentlicher Trauer so difficil abgestuft, daß im Gebrauchsfall wohl immer nachgelesen werden musste:

„Sollen Eltern ihre Kinder/sodann Geschwister und Schwäger/so im ersten Grad der Schwägerschaft gestanden/wann die Verstorbene 25 Jahre alt gewesen/ein halb Jahr/wann sie aber unter 20 oder 15 Jahr alt gewesen/ein Viertel Jahr in gantzer Trauer/diejenigen aber/so unter 10 oder 8 Jahren gewesen/oder im weitem Grad der Blut- Freund- oder Schwägerschaft gestanden/nur 6 Wochen/in halber oder kleiner Trauer einander betrauen“ ...

GK VI 1990

Neuerscheinung:

Katharine Alexander: „Wörterbuch Reiskirchener Mundart“

Ein Wörterbuch Reiskirchener Mundart hat die durch zahlreiche heimatkundliche Publikationen bekannte Autorin Katharine Alexander anlässlich des diesjährigen Krämermarktes vorgestellt. Ihr Anliegen dabei ist, die örtliche, Reiskirchener Variante des Oberhessischen festzuhalten und der späteren Generation zu vermitteln in einer Zeit, in der das heimische Platt immer weniger gesprochen wird. Sie verzichtet dabei auf eine dem Nicht-Wissenschaftler unverständliche Lautschrift zu Gunsten einer leichten Verständlichkeit und breiterer Nutzbarkeit. Natürlich kann es sich bei ihrer Arbeit nicht um ein vollständiges Wörterbuch, sondern nur eines mit ausgewählten, beispielhaften Worten handeln. Von den rund 70 Seiten des Büchleins sind wohl von speziellem Wert jene mit den „Besonders Ausdrücken“, Wortbildungen und Redewendungen wie „Beutsch“ für ein wildes Mädchen oder „der will immer gequieselt hu“, wenn einer oft gebeten werden will. Und wer weiß noch, was ein Firwes ist, der Fuß an einem gestrickten Strumpf?

An solchen Beispielen wird der Verdienst der betagten Autorin um die Geschichte ihres Heimatortes deutlich. Das geschmackvoll gebundene Bändchen wird von der Heimatgeschichtliche Vereinigung Reiskirchen herausgegeben und für 6 Euro verkauft.

Katharine Alexander



Wörterbuch

Reiskirchener Mundart



1. von links: Wilhelm Sommer, geb. 27.4.1885, auf Urlaub im 1. Weltkrieg, Sohn des Landwirtes und Nachtwächters Philipp Sommer (1844-1894) - **2.** Johannes Keil XVI (1858-1940), Landwirt, ehemaliger Gemeinderat und „Feuerwehrhauptmann“ - **3.** Heinrich Buchner (1862-1946), Landwirt, ehemaliger Kirchenvorsteher - **4.** Wendelin Diehl (1862-1928), Arbeiter, ehemaliger Kirchenrechner, Sohn des Joh. Georg Diehl (1835-1913 - ehemaliger Flurschütz und Kirchendiener).

Die bis zum Jahresende erscheinende Schrift wird so über die Zeit von 1900 bis zum Ende des 1. Weltkrieges berichten. Die Anschluß- und Abschlusschrift, für die bereits viel Vorarbeit geleistet ist, wird dann im Laufe des kommenden Jahres erscheinen.

Die Schrift *Ettingshausen – von 1900 bis zum Ende des 1. Weltkrieges* wird nicht nur über so wichtige Ereignisse wie die Wasserversorgung mit Hausanschlüssen (1903), die Eröffnung der Bahn-Station (1908/09), den ersten Telefonanschluß im Dorf (1907) berichten, sondern auch viele Details eines regen Vereinslebens enthalten.

Die strittige Bürgermeister-Wahl (1900-1902) „*Keil gegen Keil*“ wird in Erinnerung gebracht, und ein großer Abschnitt ist getitelt *Ettingshausen und die große Politik*. Auch brisante Themen werden nicht ausgespart wie z.B. im Abschnitte *Fahrendes Volk* mit der in der Presse geschilderten *Ettingshäuser Zigeunerschlacht* (13.1.1909).

Auch Tragikomisches (mit dennoch relativ gutem Ausgang) wird erzählt wie: *Die Buben mit dem scharfen Beil*, *Rekrutenabschied mit Fenstersprung* oder *Eine Schrotladung voll ins Gesicht*. Auch so kuriose Sensationsmeldungen wie *Der erste Flugapparat am dörflichen Himmel* (1913) lassen erwarten, dass Karl Betz mit seiner neuen Schrift nicht nur nüchterne Fakten sondern auch eine vergnügliche Lektüre bieten möchte.

Nach der Publizierung Ende des Jahres wird zu beurteilen sein, ob ihm das wieder gelungen ist.

Lina und Otto Schmidt †



Wieder haben wir einen uns besonders schmerzenden Todesfall zu beklagen. Am 2.Mai d.J. starb Frau Lina Schmidt, eines unserer ältesten Mitglieder nicht nur nach Lebensjahren, sondern auch als Vereinsangehörige. Wer in Reiskirchen hätte sie nicht gekannt, die Lina, die uns so oft wunderbaren Streuselkuchen brachte, keine verstand ihn so lecker zu backen wie sie. Aber nicht weniger erinnern wir uns an ihre immer freundliche Art, ihre Hilfsbereitschaft. Als Heimatverein waren uns ebenso ihre umfassenden Ortskenntnisse wertvoll.

Schon im September folgte ihr dann ihr Ehemann ins Grab, Otto, der sein Fahrrad noch im hohen Alter souverän durch den Verkehr der B 49 zu lenken verstand. Ein uns unvergeßliches Paar - sie waren nicht nur unsere an Jahren ältesten Mitglieder, sondern zählten auch zu unseren treuesten.

Wir werden ihnen in Respekt und Dankbarkeit gedenken.

Bezieher:

HEIMAT

Saasen - Tittingshausen
Burkhardtsfelden - Hattenrod



Reiskirchen - Winnerod
Berstrod - Lindenstruth

BRIEF 1
2009

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN • GESCHICHTEN • NACHRICHTEN

Rundschreiben für Mitglieder kostenlos, Mitarbeiter
willkommen!

Redaktion: Gustav Köhler, Winnerod

Satz und Gestaltung: Kurt Herber, Reiskirchen

Druck: HGV Reiskirchen

HGV im Internet: <http://www.hgv-reiskirchen.de>

eMail: heimatreis@aol.com

Das neue Buch zur Heimatgeschichte:

Die Geschichte von Hattenrod - ein Dorf in Oberhessen

Am Mittwoch, den 14. Oktober, 20 Uhr im Bürgerhaus von Hattenrod, wird der Verfasser Gustav Ernst Köhler das eben aus dem Druck gekommene neue Buch zur Ortsgeschichte Hattenrods vorstellen (Großformat A4, 120 S.).

Der schwierigen Quellenlage wegen hat die Materialsammlung dazu reichlich zwei Jahre in Anspruch genommen. Nun ist nach gründlicher Auswertung der Quellen im Gemeindearchiv, der Gemeinderatsprotokolle und benachbarter Überlieferung eine zusammenhängende Historie mit zahllosen Details und gesicherten Erkenntnissen entstanden.

Für die Erhellung der Frühzeit des Ortes wurde erfreulicherweise Professor Dr. Hans-Heinrich Kaminsky gewonnen, das Werk erhält durch den Beitrag des bekannten Fachhistorikers einen besonderen Wert und wissenschaftliche Qualität.

Der geschichtliche Text des Buches wird ergänzt durch einen großen Bildteil. Beginnend mit Fotos aller örtlichen denkmalgeschützten Objekte werden mit mehr als hundert Bildern aus mehr als hundert Jahren Menschen, Häuser und Landschaft von Hattenrod präsentiert.

Die zahlreichen Gruppenaufnahmen garantieren, daß jeder alteingesessene Hattenröder Familienangehörige aus zwei, drei und oft vier Generationen entdecken wird. Damit liegt ein Heimatbuch vor, in dem die Ortsgeschichte im Wort, aber auch im Bild erfaßt wurde.

Der attraktive Einband und die qualitativ hohe Ausstattung macht das Buch auch zu einem schönen Geschenk für jeden Heimatfreund. Für

den Preis von 18 Euro ist das Buch nach dem Erstverkaufstag auf Dauer bei Frau Christa Launspach erhältlich.

